

Ullrich Hahn

## Kriegssteuerverweigerung

Eine »gewissensneutrale« Steuerregelung wäre zwar ein Fortschritt, aber nicht ausreichend

**1.** Das deutsche Steuerrecht kennt keine »Kriegssteuer« im engeren Sinne.

Auch wenn es nach § 8 der Bundeshaushaltsordnung zulässig wäre, sind Zwecksteuern, d.h. Steuern, die ausschließlich für bestimmte Zwecke erhoben werden, zumindest nicht üblich. Es gilt vielmehr der Grundsatz der »Gesamtdeckung«: »alle Einnahmen dienen als Deckungsmittel für alle Ausgaben« (§ 8 BHO). Alle für den Bundeshaushalt vorgesehenen Steuern (u.a. Einkommenssteuer, Umsatzsteuer) fließen in einen Topf, aus dem dann wiederum die Ausgaben für das Militär in Höhe des jeweiligen Haushaltsplanes finanziert werden.

Wegen dieser indirekten Finanzierung durch die Beiträge der einzelnen Steuerzahler besteht zumindest keine direkte Kausalität zwischen Steuererhebung und Finanzierung der Rüstung.

2. Mit der Frage der Kausalität zwischen Steuerzahlung und Militärausgaben ist auch die Frage der persönlichen Verantwortung verbunden.

Von Seiten der Gerichte wird darauf verwiesen, dass die Entscheidung über die Staatsausgaben allein beim Parlament liegt. Dieses ist ausschließlich im Besitz der Budget-Hoheit und trage damit auch die alleinige Verantwortung; der einzelne Steuerzahler sei durch die Parlamentsentscheidung von seiner persönlichen Verantwortung für die auch mit seinem Geld verfolgten Zwecke entbunden (u.a. Bundesverfassungsgericht, 2 BvR 478/92).

Zum Teil wird aus dieser rechtlichen Zuordnung auch geschlossen, dass die Pflicht zur Steuerzahlung den Schutzbereich der Gewissensfreiheit nicht berühren könne. Dem ist aber wohl entgegen zu halten, dass die tatsächlich vorhandene Ursachenkette zwischen Steuerzahlung und Staatsausgaben durch zwischengeschaltete Instanzen, etwa das Parlament, nicht unterbrochen wird. Auch der nur einen Befehl ausführende Soldat wird nicht durch den Befehlshaber von der Verantwortung für sein persönliches Tun befreit, auch wenn dieses im Rahmen der arbeitsteiligen Organisation einer modernen Armee nur sehr indirekt mit den tödlichen Folgen eines Militäreinsatzes in Verbindung steht. Seit dem Statut des Nürnberger Militärgerichtshofes von 1945 gilt der Grundsatz, dass das Handeln auf Befehl nicht von der Verantwortung für dessen persönliche Ausführung entbindet (so auch jetzt im Statut des

Internationalen Strafgerichtshofes und in § 3 des deutschen Völkerstrafgesetzbuches). Auch der vom Parlament erteilte Auftrag zum militärischen Einsatz (»Parlamentsheer«) kann den einzelnen Soldaten nicht von der persönlichen Verantwortung für sein Tun entbinden.

Der Steuerzahler mag mit seinem finanziellen Beitrag hierzu noch weiter vom Geschehen entfernt sein; dessen Mitfinanzierung verbindet ihn aber dennoch kausal mit dem aus dem Militärhaushalt bezahlten Soldaten und den von diesem eingesetzten Waffen.

3. Das Gewissen der einzelnen Person lässt sich nicht durch gesetzliche Zuständigkeitsregeln beruhigen, sondern entscheidet autonom über die Frage der eigenen Verantwortung und Schuld, wo es vorwerfbares Verhalten erkennt (Reuter definiert das Gewissen im Gutachten der FES als »individuelles sittliches Selbstbewusstsein«, S.46).

Der Staat und seine Organe haben nicht zu entscheiden, ob beim einzelnen eine Gewissensentscheidung vorliegt, sondern nur, ob sie hierauf aus rechtlichen Gründen Rücksicht nehmen wollen. Dies ist aber in Bezug auf die gewissensbedingte Steuerverweigerung bisher nicht der Fall: Die Abgabenordnung eröffnet zwar für die Finanzverwaltung einen Ermessensspielraum, im Einzelfall aus Gründen der »Billigkeit« von der Steuererhebung ganz oder zum Teil abzusehen (§§ 222, 227 AO).

Von diesen Billigkeitsregeln macht die Finanzverwaltung jedoch in Bezug auf entsprechende Eingaben wohl ausnahmslos keinen Gebrauch. Entsprechende Befreiungen würden auch nur die Einkommenssteuer betreffen, nicht aber die Umsatzsteuer auf die zum Leben notwendigen Konsumgüter.

Auch die Rechtsprechung der Finanzgerichte und des Bundesverfassungsgerichts sowie der Petitionsausschuss des Bundestages lehnen bisher eine vollständige oder partielle Befreiung von der Steuerzahlung aus Gründen des Gewissens ab. Dies gilt auch für das Gutachten der FES von 1992.

Seit Februar 2009 ist noch eine bisher nicht entschiedene Verfassungsbeschwerde von 10 Kriegssteuerverweigerern anhängig, die noch einmal sehr ausführlich und eingehend auf die vorhandenen Gewissenskonflikte eingeht.

4. Entgegen dem Mainstream in Literatur und Rechtsprechung ist die Ablehnung einer gewissenneutralen Neuregelung der für Militär und Kriegszwecke erhobene Steuer nicht zwingend.

Der aus Sicht der Rechtsprechung und einiger Autoren bestehende Konflikt zwischen persönlicher Gewissensentscheidung und verfassungsrechtlich verankerten Prinzipien der Steuererhebung und -verteilung (Budgetrecht des Parlaments) ist nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen in eine »praktische Konkordanz« (so der frühere Verfassungsrichter Konrad Hesse) zu bringen, d.h. in ein Verhältnis, welches widerstreitende Verfassungsnormen in einen Ausgleich bringt, der bei gegenseitiger Rücksichtnahme beider Normen größtmögliche Geltung verschafft.

Diese Aufgabe stellt sich der aus dem »Netzwerk Friedenssteuer« stammende Entwurf eines Zivilsteuergesetzes aus dem Jahr 2011. Dieser Entwurf beruht auf der Grundidee, dass sämtliche militärische Ausgaben ausschließlich aus einem Sonderfonds finanziert werden, in den nur die Einnahmen aus der Einkommenssteuer bis zu den vom Parlament beschlossenen Haushaltsansatz für die Militärausgaben fließen. Dem einzelnen Steuerzahler wird das Recht eingeräumt, eine Zivilsteuererklärung gegenüber dem Finanzamt abzugeben, welche zur Folge hat, dass seine Steuer nicht dem Sonderfonds für die Finanzierung des Militärhaushaltes zugeführt wird. Alle anderen Steuern, so auch die Umsatzsteuer, verbleiben ausschließlich für zivile Zwecke.

Zur Praktikabilität dieses Zivilsteuergesetzes gibt es mehrere Gutachten. Letztlich ist es eine Frage des politischen Willens, ob dieses Gesetz eingeführt wird oder nicht.

Bezüglich des parlamentarischen Budgetrechts ist dabei noch anzumerken, dass dieses durch das Parlament selbst in den vergangenen Jahrzehnten mehrfach erheblich eingeschränkt wurde und noch wird, zum einen durch die umfangreichen Privatisierungen öffentlicher Aufgaben (z.B. Bahn und Post), welche die teilweise oder ganze Ausgliederung der entsprechenden Haushaltstitel aus dem Gesamthaushalt des Bundes zur Folge haben; zum anderen aber auch durch die immer größer werdende Staatsverschuldung, welche durch den Schuldendienst des Bundes das Budgetrecht künftiger Generationen entsprechend immer weiter schrumpfen lässt.

5. Was hat die Kirche mit diesem Thema zu tun?

Prof.Reuter schreibt hierzu im Gutachten der FES (S.90, 91): »So wie die Kirche das pazifistische Ethos in allen seinen Formen und Ausprägungen als deutliche Entsprechung zur Friedenspraxis Jesu anerkannt hat, so muss sie auch im pazifistischen Steuerboykott eine authentische christliche Zeichenhandlung erkennen. Die Kirche kann sich deshalb nicht – wie der Staat es muss – auf blo-

ße Duldung und Toleranz beschränken; die Achtung, die die Kirche der gewissenbestimmten Steuerverweigerung pazifistischer Christinnen und Christen entgegen zu bringen hat, muss zu Solidarität und aktivem Beistand führen. ... (es) müssen die Kirchen und ihre Gemeinden auf jeden Fall zu Orten des Dialogs über die Protestziele der Friedenssteuerinitiative werden.«

Eine entsprechende Verpflichtung sieht auch der Zentralkomitee des Ökumenischen Rates der Kirchen. In einer Entschließung von 2009 heißt es hierzu: »Der Weltkirchenrat ermutigt die Kirchen, sowohl dies Problem der Militär- oder Kriegsteuern als auch Alternativen zum Militärdienst zu bedenken und sich damit auseinander zu setzen.«

Es geht deshalb nicht nur um Seelsorge und Toleranz in Bezug auf die Kriegsteuerverweigerer sondern um die Frage nach der christlichen Friedensbotschaft, die den Kirchen aufgetragen ist.

6. Bei der Kriegsteuerverweigerung geht es deshalb um mehr als eine gewissenneutrale Gesetzesregelung.

Zwar besitzt die menschenrechtlich geforderte Toleranz für Gewissensentscheidungen einen eigenen Wert, der nicht gering geschätzt werden soll. Das Gewissen des Einzelnen hat aber nicht nur zum Ziel, die eigene Person von den als Unrecht erkannten Pflichten zu befreien. Die Gewissensentscheidung hat darüber hinaus immer auch ein gesamtgesellschaftliches Anliegen.

Reuter schreibt im Gutachten der FES: »Das Motiv der Militärsteuerverweigerer ist universalisierbar, es bezieht sich auf eine politische Aufgabe, die für alle, für die Menschheit im ganzen, verbindlich ist.« (S.83).

Es kann deshalb nicht genügen, einen Teil der Bevölkerung von der Finanzierung des Tötens im Krieg freizustellen, so wie es die Gewissen der Pazifisten nicht beruhigen kann, dass die allgemeine Wehrpflicht ausgesetzt ist und Kriege nur noch durch Berufssoldaten und Freiwillige geführt werden. Die Kriegsteuerverweigerung muss deshalb auch verstanden werden als ein Akt des zivilen Ungehorsams, als ein Aufschrei, der in der Gesamtgesellschaft gehört werden will.

Als vor über 150 Jahren Henry David Thoreau seine Steuerzahlung wegen des damals von den USA gegen Mexiko geführten Krieges verweigerte und für eine Nacht ins Gefängnis gehen musste, schrieb er aus diesem Erleben heraus seinen berühmten Aufsatz »Von der Pflicht zum Ungehorsam gegen den Staat«, worin er keine gewissenneutrale Steuerregelung fordert, sondern seinem Protest gegen Unrecht und Krieg Ausdruck gibt.

Bei allem Eintreten für eine gewissenneutrale Steuerregelung entsprechend dem »Zivilsteuergesetz« müssen wir deshalb darauf achten, dass mit einer beruhigenden Regelung für gewissen-

bedingte Steuerverweigerer nicht auch unsere eigenen Gewissen gegenüber der auch dann noch fortbestehenden Finanzierung von Militär, Rüstung und Krieg beruhigt werden sollen.

*Rechtsanwalt Ullrich Hahn ist der Präsident des deutschen Zweigs des Internationalen Versöhnungsbunds. Der Text wurde als Referat im Rahmen der Konferenz für »Friedensarbeit im Raum der EKD« am 24.01.2012 gehalten.*



**Bernd Hahnfeld**

## **Zivile (nichtmilitärische) Maßnahmen der UN im Krieg gegen den Terror**

### **Eine kritische Bestandsaufnahme**

»Krieg gegen den Terror« – ein Schlagwort und ein ideologischer Kampfbegriff der US-Regierung – soll laut Hillary Clinton seit März 2009 nicht mehr von der Obama-Regierung verwendet werden. Die Frage ist, ob damit auch die Missachtung völkerrechtlicher Standards auf den Müllhaufen der Geschichte geworfen werden soll.

#### **■ Völkerrechtswidrige Kriege**

Einer der Kriege der letzten Jahre, allesamt völkerrechtswidrig oder zumindest mit zweifelhafter völkerrechtlicher Grundlage – 1999 in Jugoslawien, seit 2001 in Afghanistan, 2003 im Irak und 2011 in Libyen – ist offen als »Krieg gegen den Terror« geführt worden:

Ohne Mandat des UN-Sicherheitsrats haben die USA und Verbündete, darunter auch Deutschland, als Reaktion auf die Verbrechen der 9/11-Attentate unter dem Motto »Operation Enduring Freedom« im Oktober 2001 einen Krieg gegen Afghanistan begonnen. Tatsachen, welche die USA zur Verteidigung berechtigt hätten, sind niemals belegt worden.

Der parallel geführte militärische Isaf-Einsatz von Nato-Truppen beruhte zwar auf einem Mandat des UN-Sicherheitsrats. Dieses berechtigte aber nur zur militärischen Unterstützung der eingesetzten Übergangsregierung Afghanistans bei der Aufrechterhaltung der Sicherheit. Der Einsatz wird mit Billigung des UN-Sicherheitsrats bis heute fortgesetzt, obwohl weder das sog. Petersberg-Abkommen und die afghanische »Verfassung« noch die Karsai-Regierung jemals demokratisch legitimiert wurden.

Allen genannten Kriegen war gemeinsam, dass die angegebenen und die tatsächlichen Kriegsziele wechselten und nicht immer klar zu erkennen waren. Gemeinsam war ihnen auch, dass Medienberichte das militärische Vorgehen weitgehend unkritisch befürworteten. Alternative nichtmilitärische Lösungskonzepte sind öffentlich kaum diskutiert worden.

#### **■ Recht auf Militäreinsätze?**

Es muss ernsthaft bezweifelt werden, ob Politiker und Journalisten erkennen und akzeptieren, dass militärische Gewalt zur Lösung von Konflikten durch das Völkerrecht grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise unter engen Voraussetzungen gestattet ist.

Völkerrechtliche Grundlage ist die nach dem verheerenden Zweiten Weltkrieg geschaffene UN-Charta, eine der wichtigsten zivilisatorischen Errungenschaften der Menschheit. Mit ihr verpflichten sich alle 193 Mitgliedsstaaten, »den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, ... um Friedensbrüche ... durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts ... beizulegen.« (Art.1 Ziffer 1 UN-Charta). Zentrale Eckpunkte sind

- die zwingende Verpflichtung zur friedlichen Beilegung aller Streitigkeiten (Art. 2 Ziffer 3),
- das allgemeine Verbot der Androhung und Anwendung von Gewalt (Art. 2 Ziffer 4) und
- ein multilaterales Krisenmanagement mit der Möglichkeit, (als letztes Mittel) Rechtsbrecher mit Gewalt auf die Einhaltung der Regeln der Gemeinschaft zu verpflichten.<sup>1)</sup>

#### **■ Sicherheitsrat**

Das herausragende Organ der UN ist der Sicherheitsrat (SR). Ihm ist die vorrangige Verantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit übertragen worden (Art. 24 Abs. 1). Er darf Sanktionen nach Kap. VII (UN-Charta) anordnen, aber nur nachdem die Mitglieder des Sicherheitsrats gemäß Art. 39 förmlich festgestellt haben, dass »eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung

1) Michael Bothe in Vitzthum, »Völkerrecht«, 4.A., 2007, S. 664; Horst Fischer in Knut Ipsen, »Völkerrecht«, 5.A., 2004, S. 1109